

Teilnahme am Abo-Verfahren

Voraussetzungen

Eine Teilnahme am Abo-Verfahren ist nur möglich, wenn der HVG ein SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung des für die jeweilige Schulart festgelegten Eigenanteils erteilt wird. Eine Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich für außerhalb des Landkreises Heidenheim wohnhafte Schüler, die den Eigenanteil bereits beim Schulträger bezahlt haben und über das Abo-Verfahren nur einen Anschluss-Fahrausweis (z. B. für die Weiterfahrt innerhalb des Landkreises) lösen.

Abo - Neubestellung

Eine Abo-Neubestellung ist in der Regel für die erstmalige Erfassung für das **Abo I** (September – Januar) oder für das **Abo II** (Februar – Juli) bzw. bei Kündigung und späterer Neuanschreibung erforderlich. Innerhalb der besuchten Schulart (z. B. für die Klassen 1 - 4 der Grundschule) stellt die HVG ohne erneuten Antrag halbjährlich im Voraus die erforderlichen Zeitkarten aus.

Schulwechsel

Beim Wechsel auf eine andere Schule ist in der neuen Schule ein neuer, vollständig ausgefüllter Bestellschein erforderlich. Die alte Schule muss eine Abmeldung senden. Gegebenenfalls sind die noch gültigen Zeitkarten der alten Schule in der neuen Schule abzugeben.

Änderungsmitteilung

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke, Eigenanteilspflicht oder Bankverbindung ergeben oder wenn eine Schulklasse wiederholt wird.

Kündigung

Eine Kündigung während eines Schulhalbjahres ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Schulwechsel, Schulaustritt, Umzug und besonderen Härtefällen, möglich. Eine Weiterführung des bestehenden Abonnements für das kommende Schulhalbjahr kann abgelehnt werden. In dem Fall endet das Abonnement zum Ende des laufenden Schuljahres automatisch.

Verlustmeldung

Für verloren gegangene Zeitkarten sind Eigenanteile zu entrichten! Auf Grundlage einer Verlustmeldung kann dem/der Schüler/in eine Ersatzfahrkarte ausgestellt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro berechnet; für zwei oder mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 10 Euro.

Eigenanteil

Die Höhe des zu entrichtenden Eigenanteils ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Eltern oder Schüler Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten, kann der Eigenanteil auf Antrag nach den Vorgaben des Bildungs- und Teilhabepakets erstattet werden. Der Antrag muss bei der Stelle eingereicht werden, von der die jeweiligen Leistungen bezogen werden.

Befreiung vom Eigenanteil bei drei oder mehr Kindern

Nach der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten sind die in der Satzung festgelegten Eigenanteile gleichzeitig nur für zwei Kinder einer Familie, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, zu tragen.

Erklärungen zur Befreiung von der Eigenanteilszahlung ab dem dritten Kind sind jährlich beim Schulsekretariat abzugeben. Die Befreiung vom Eigenanteil kann im htv-Abo-Verfahren erfolgen, sofern die beiden zahlenden Geschwister ebenfalls am htv-Abo-Verfahren teilnehmen.

SEPA-Lastschrift-Mandat/Bankeinzugsermächtigung

Die Bankeinzugsermächtigung erlischt automatisch (ohne Abmeldung) bei Wechsel der Schule. Kontoinhaber haben außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, den Einzug bei der Bank innerhalb von 4 - 6 Wochen (je nach Kreditinstitut) zu widerrufen. Ein **Ausschluss aus dem Abo-Verfahren** erfolgt, wenn Abbuchungen wiederholt nicht möglich sind oder Zahlungsrückstände gegeben sind.

In diesem Fall werden die ausgegebenen Zeitkarten eingezogen sowie eine Berechnung aller angefallenen Bank- und Mahngebühren vorgenommen.

Rückgabe der Schülerzeitkarte

Eine Rückgabe von Schülerzeitkarten während des Schulhalbjahres ist nicht möglich. Wenn die kompletten Schülerzeitkarten für die Perioden Abo I bzw. Abo II bis spätestens zum letzten Schultag des vorhergehenden Schulhalbjahres beim Sekretariat zurückgegeben werden, zieht die HVG für das jeweilige Schulhalbjahr keine Eigenanteile ein. Der/die Schüler/in wird dann automatisch vom weiteren Abo-Verfahren abgemeldet.

Fahrschein am 1. Schultag des Schuljahres

Die Juli-Schülerzeitkarte gilt am 1. Schultag nach den Sommerferien als Fahrschein. Abo-Neubesteller haben am 1. Schultag nach den Sommerferien mit einem von der Schule abgestempelten Bestellscheinabschnitt eine Fahrberechtigung.

Nichtteilnahme am Abo-Verfahren

Eigenanteilspflichtige Schüler/innen, für die keine Einzugsermächtigung erteilt wird, können nicht am Abo-Verfahren teilnehmen. Die Schüler/innen müssen in diesem Fall mit einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder unter Vorlage eines Schülerausweises ihre Monatskarten zum regulären Fahrpreis selbst beim Verkehrsunternehmen erwerben. Die angefallenen Kosten (abzüglich Eigenanteil) können anschließend mittels Einzelantrag über das Schulsekretariat mit dem Schulträger abgerechnet werden.